

**Vereinsheimordnung
des „Spiel- und Sportverein Bornheim 1924 e.V.“
- nachfolgend "SSV" genannt**

1. Nutzung

- 1.1 Das Vereinsheim dient vorrangig der Nutzung hinsichtlich des Spielbetriebs (Training, Spiele und Veranstaltung) der Fußballer bzw. Fußballerinnen des SSV. Dieser Nutzung wird bei der Terminvergabe immer Vorrang eingeräumt. Diese Nutzung ist kostenfrei.
- 1.2 Für die anderen Abteilungen des SSV steht die Nutzung des Vereinsheims nachrangig gegenüber Punkt 1.1 dieser Vereinsheimordnung zur Verfügung. Die Nutzung ist für die anderen Abteilungen des SSV ebenfalls kostenfrei.
- 1.3 Eine private Nutzung – nachrangig gegenüber der Punkte 1.1 und 1.2 – kann nur von volljährigen natürlichen Personen sowie juristischen Personen erfolgen. Für die private Nutzung werden eine Bearbeitungsgebühr und eine Kautions erhoben. Näheres regelt die Nutzungsvereinbarung. Die Einnahmen dienen der Deckung der Kosten (z.B. Energie, Reinigung, Verschleiß, Reparaturen, Neuanschaffungen).

2. Reservierung

- 2.1 Die Reservierung erfolgt grundsätzlich über den geschäftsführenden Vorstand oder eine vom geschäftsführenden Vorstand beauftragte Person. Die Abteilungen des SSV, die bei der Belegung grundsätzlich Vorrang haben, müssen ihre Termine frühzeitig bekannt geben.
- 2.2 Reservierungen für private Nutzungen können vorgenommen werden. Eine Zusage an den privaten Nutzer bzw. die private Nutzerin ist seitens des Vereins bindend.
- 2.2 Über die Nutzung des Vereinsheims ist ein Belegungsplan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Der Belegungsplan ist im Vereinsheim – im Schiedsrichterraum – auszuhängen bzw. fortzuschreiben, damit sich alle Abteilungen über zukünftige Nutzungszeiten informieren können.

3. Betreuung

- 3.1 Das Vereinsheim wird von einem Hausverwalter bzw. einer Hausverwalterin betreut.
- 3.2 Der Hausverwalter bzw. die Hausverwalterin ist zuständig für:
 - die Einweisung und Abnahme der Räumlichkeiten
 - Überprüfung der Einhaltung der Hausordnung durch Stichproben
 - Meldung von Schäden und notwendigen Reparaturen an den geschäftsführenden Vorstand

4. In-Kraft-Treten

Diese Vereinsheimordnung tritt am 31.03.2023 in Kraft.